



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des S.H., Arbeiter, geb. 23. März 1963, V, S15, vom 14. Oktober 2010 gegen den Bescheid des Finanzamtes vom 15. September 2010 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2009 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird gemäß § 289 Abs. 2 BAO wie folgt abgeändert:

1. Die Sonderausgaben werden mit insgesamt € 253,78 (statt mit € 966,36) berücksichtigt.
2. Die sonstigen Werbungskosten (mit Anrechnung auf den Pauschbetrag) werden mit € 124,00 berücksichtigt.

Im Übrigen wird die Berufung als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe

S.H. (in der Folge Bw.) ist kroatischer Staatsbürger und war im Streitjahr 2009 als Fliesenleger bei einer Firma in Villach mit Einkünften von € 28.856,00 beschäftigt.

Mit beim Finanzamt am 8. Juli 2010 eingelangerter Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung 2009 beantragte der Bw. u.a. die steuerliche Anerkennung von Gewerkschaftsbeiträgen von € 220,60, von Aufwendungen in Höhe von € 3.091,00 für doppelte Haushaltsführung und sonstigen Kosten in der Höhe von € 346,00 als

Werbungskosten sowie als Sonderausgaben den Betrag von € 966,00 für Versicherungen und von € 2.843,00 für Wohnraumschaffung.

Das Finanzamt brachte im Einkommensteuerbescheid 2009 vom 15. September 2010 den beantragten Gewerkschaftsbeitrag und die als Sonderausgaben beantragten Beträge zum Ansatz, versagte hingegen den Aufwendungen für die doppelte Haushaltsführung und den sonstigen Werbungskosten die steuerliche Anerkennung. In der Begründung dieses Bescheides führte das Finanzamt aus, dass die Voraussetzungen für die doppelte Haushaltsführung nicht vorliegen.

Mit am 14. Oktober 2010 beim Finanzamt eingelangter Eingabe erhob der Bw. Berufung gegen den angeführten Bescheid. Er führte darin an, dass er wöchentlich durch elf Monate hindurch nach Hause zu seiner Familie (seine am 1. Juni 1996 geborene Tochter V. ist minderjährig) gefahren ist, um dort nach dem Rechten zu sehen. Die Entfernung zwischen Villach und Cavkovec beträgt 310 Kilometer.

Mit Berufungsvorentscheidung des Finanzamtes vom 5. November 2010 wurde die Berufung des Bw. als unbegründet abgewiesen; begründet wurde dies damit, dass der Bw. seit vielen Jahren in Österreich beschäftigt ist, die Gattin über keine eigenen Einkünfte verfügt und er in Österreich über eine eigene Wohnung (Sonderausgaben) verfügt, sodass ein Zuzug der Frau längst erfolgen hätte können.

Mit Eingabe vom 18. November 2010 beantragte der Bw. die Entscheidung über die Berufung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz. Darin führte er an, dass seine Frau früher in Kroatien gearbeitet hat, seine Tochter noch minderjährig ist, ihm aus wirtschaftlichen Gründen die Übersiedlung der ganzen Familie nicht zumutbar ist, seine Familie der deutschen Sprache nicht mächtig ist, er in Österreich keine Wohnung, sondern nur ein Zimmer hat, und keine Erlaubnis für einen Zuzug seiner Familie bekommt. Die Sonderausgaben hat er für die Rückzahlung eines Kredites beantragt, den er für Sanierungsarbeiten seines Hauses in Kroatien gebraucht hat.

Im weiteren Verfahren vor dem Unabhängigen Finanzsenat wurde der Bw. am 15. Oktober 2012 aufgefordert, seine Aufwendungen geltend gemachten Aufwendungen (Werbungskosten und Sonderausgaben) zu belegen.

Mit Eingabe vom 19. November 2012 legte der Bw. eine Bestätigung des ÖGB, Gewerkschaft Bau-Holz, über die Zahlung von Gewerkschaftsbeiträgen in der Höhe € 220,60 im Jahr 2009 vor, brachte eine Aufstellung über Abbuchungen im Jahr 2009 von seinem Konto der Fa. A1 im Jahr 2009 von gerundet € 495,00 bei und legte Bestätigungen der Uniqua Versicherung

für das Jahr 2010 über die Bezahlung von Prämien für eine Unfallversicherung in der Höhe von € 254,64 und der BKS Bank über Kreditrückzahlungen im Jahr 2009 von € 2.843,02 vor.

Einer telefonischen Rücksprache mit dem Bw. am 28. November 2012 zu Folge handelt es sich bei den Abbuchungen von seinem Konto durch die Fa. A1 um Handyrechnungen im Jahr 2009. Der Bw. ist seinen Angaben zu Folge österreichweit für seinen Dienstgeber unterwegs und Ansprechperson für seine Dienstgeber. Der Bw. benötigt sein Handy somit (auch) aus beruflichen Gründen. Der Kredit steht im Zusammenhang mit dem Haus in Kroatien und mit der Anschaffung eines PKW. Beim Ansatz des Betrages für Personenversicherungen (mit € 966,36) ist ihm ein Fehler unterlaufen; die für das Jahr 2009 gezahlten Prämien für seine Unfallversicherung kann er nicht angeben. Einen Antrag auf Zuzug seiner Familie nach Österreich hat der Bw. nicht gestellt.

Einer telefonischen Rücksprache mit dem Dienstgeber des Bw. (Fr. O., Buchhaltung) wurden die Angaben des Bw. hinsichtlich österreichweitem Einsatz und hinsichtlich beruflicher Erreichbarkeit bestätigt. Einer telefonischen Rücksprache bei der Uniqua-Versicherung beträgt die Versicherungsprämie für 2009 € 253,78.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 EStG 1988 dürfen bei den einzelnen Einkünften die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge nicht abgezogen werden.

Dasselbe gilt nach § 20 Abs. 1 Z. 2 lit. a leg. cit. für Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Grundsätzlich ist auszuführen, dass Aufwendungen, die dem Steuerpflichtigen durch die beruflich veranlasste Begründung eines eigenen Haushalts an einem außerhalb des Familienwohnsitzes gelegenen Beschäftigungsstandort erwachsen, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen als Werbungskosten absetzbar sind. Die Begründung eines eigenen Haushalts am Beschäftigungsstandort bei gleichzeitiger Beibehaltung des Familienwohnsitzes (doppelte Haushaltsführung) ist dann beruflich veranlasst (vgl. Atzmüller/Lattner in Wiesner/Atzmüller/Grabner/Lattner/Wanke, MSA EStG 10. GL § 16 Anm. 25 ", Doppelte

Haushaltsführung - Allgemeines"), wenn der Familienwohnsitz - vom Beschäftigungsort des Steuerpflichtigen so weit entfernt ist, dass ihm eine tägliche Rückkehr nicht zugemutet werden kann und entweder die Beibehaltung des Familienwohnsitzes außerhalb des Beschäftigungsortes nicht privat veranlasst ist oder die Verlegung des Familienwohnsitzes an den Beschäftigungsorort nicht zugemutet werden kann.

Streitgegenständlich steht außer Streit, dass eine tägliche Rückkehr an den Ort des Familienwohnsitzes unzumutbar ist, weil die Wegstrecke zwischen dem Familienwohnsitz und dem Beschäftigungsorort des Bw. insgesamt 310 Kilometer beträgt.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Beibehaltung des Familienwohnsitzes aus der Sicht der Erwerbstätigkeit, die in unüblicher Entfernung von diesem Wohnsitz ausgeübt wird, nicht durch die Erwerbstätigkeit, sondern durch Umstände veranlasst, die außerhalb dieser Erwerbstätigkeit liegen. Der Grund, warum Aufwendungen für Familienheimfahrten dennoch als Betriebsausgaben oder Werbungskosten bei den aus der Erwerbstätigkeit erzielten Einkünften Berücksichtigung finden, liegt darin, dass derartige Aufwendungen solange als durch die Erwerbstätigkeit veranlasst gelten, als dem Erwerbstätigen eine Wohnsitzverlegung in übliche Entfernung vom Ort der Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann.

Die Unzumutbarkeit kann ihre Ursachen sowohl in der privaten Lebensführung haben (dies insbesondere aus der Sicht einer sofortigen Wohnsitzverlegung), als auch in einer weiteren Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen oder in einer Erwerbstätigkeit seines Ehegatten (VwGH 27.5.2003, 2001/14/0121; VwGH 22.2.2000, 96/14/0121; VwGH 17.2.1999, 95/14/0059; VwGH 9.10.1991, 88/13/0121; VwGH 21.9.2005, 2001/13/0241).

Solche Ursachen müssen aus Umständen resultieren, die von erheblichen objektiven Gewicht sind (VwGH 3.8.2004, 2000/13/0083). Momente bloß persönlicher Vorliebe für die Beibehaltung des Familienwohnsitzes reichen nicht aus (zB VwGH 3.8.2004, 2000/13/0083).

Es ist Sache desjenigen Steuerpflichtigen, der die – grundsätzlich nie durch die Erwerbstätigkeit veranlasste – Beibehaltung des in unüblicher Entfernung vom Beschäftigungsorort gelegenen Familienwohnsitz als beruflich veranlasst geltend macht, der Abgabenbehörde die Gründe zu nennen, aus denen er die Verlegung des Familienwohnsitzes an den Ort der Beschäftigung als unzumutbar ansieht, ohne dass die Abgabenbehörde in einem solchen Fall verhalten ist, nach dem Vorliegen auch noch anderer als der vom Steuerpflichtigen angegebenen Gründe für die behauptete Unzumutbarkeit zu suchen (vgl. VwGH vom 22. April 1999, 97/15/0137, und vom 20. April 2004, 2003/13/0154). Die

berufliche Veranlassung von Aufwendungen, denen nach dem ersten Anschein eine nicht berufliche Veranlassung zu Grunde liegt, ist vom Steuerpflichtigen darzustellen.

Für die Einkünfte mindernde Berücksichtigung von Familienheimfahrten muss sohin die Begründung des zweiten Haushaltes am Arbeitsort beruflich veranlasst und die Aufgabe des bisherigen Wohnsitzes unzumutbar sein (vgl. VwGH vom 29. Jänner 1998, 96/15/0171).

Unbestritten, dass die Ehefrau des Bw. am Familienwohnsitz oder in der Nähe desselben keiner Beschäftigung nachgeht und somit auch keine steuerlich relevanten Einkünfte erzielt. Die Unzumutbarkeit der Beibehaltung des Familienwohnsitzes aus diesem Grunde scheidet damit aus. Irrelevant ist, dass die Ehefrau des Bw. „bereits früher in Kroatien einer Arbeit nachgegangen ist“, weil auf die Verhältnisse im Streitjahr abzustellen ist (vgl. VwGH vom 26. Juli 2007, 2006/15/0047). Dass der Bw. eine (im Jahr 1996 geborene) minderjährige Tochter in Kroatien hat, kann der Berufung ebenfalls nicht zum Erfolg verhelfen, weil der Beibehaltung des Familienwohnsitzes auf Grund schulpflichtiger Kindern ebendort keine berufliche Veranlassung, sondern vielmehr eine private Veranlassung zu Grunde liegt (vgl. VwGH vom 18. Mai 1995, 93/15/0244).

Zu überprüfen ist, ob sonstige Gründe gegeben sind, die die Unzumutbarkeit der Verlegung des Familienwohnsitzes auslösen, wozu auch die fremdenrechtlichen Bestimmungen zu zählen sind.

Die (in Bezug auf den Familiennachzug restriktiven) fremdenrechtlichen Bestimmungen begründeten nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes) jedenfalls bis zum Fremdenrechtspaket 2005 (in Kraft getreten am 1. Jänner 2006) eine Unzumutbarkeit der Wohnsitzverlegung nach Österreich; weitere Aspekte spielten dabei keine Rolle (vgl. Erkenntnis vom 19. Oktober 2006, 2005/14/0127).

Im gegenständlichen Fall wurden dem Bw. ab dem Zeitpunkt seiner Beschäftigung in Österreich (2003) seine Aufwendungen für die doppelte Haushaltsführung vom Finanzamt als Werbungskosten bis einschließlich des Jahres 2008 anerkannt. Nach der Auffassung des Unabhängigen Finanzsenates war diese Vorgangsweise bis einschließlich 2005 durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gedeckt. Auch die weitere Berücksichtigung war deshalb gerechtfertigt, weil einem verheirateten Steuerpflichtigen mit Sorgepflichten für Kinder die Kosten für die vorübergehende doppelte Haushaltsführung (in Entsprechung der Verwaltungsübung durch mindestens zwei Jahre) hindurch gebühren.

Entscheidend ist nunmehr, welche Initiativen der Bw. seit dem Jahre 2006 gesetzt hat, um seiner Familie den Nachzug nach Österreich zu ermöglichen. Es wurde vom Bw. kein Vorbringen dahin gehend erstattet, dass er einen Antrag auf Zuzug seiner Familie nach

Österreich gestellt hat; ein derartiger Antrag ist bei der zuständigen Behörde auch nicht aktenkundig. Die von ihm vorgebrachte Argumentation, dass der für einen Zuzug der Familie „keine Erlaubnis bekommt“, erweist sich somit nicht als stichhaltig. Dass sich der Bw. um eine ortsübliche Unterkunft an seinem Beschäftigungsamt für seine Familie bemüht hat, hat er ebenfalls nicht behauptet. Sein Vorbringen, dass einem Familiennachzug der Umstand entgegen steht, dass er nur ein Zimmer zur Verfügung hat, ist somit ebenfalls verfehlt.

Der Bw. hat sich weiters darauf berufen, dass eine Übersiedlung seiner Familie (im Konkreten seiner Frau und seiner im Jahre 1996 geborenen Tochter) nach Österreich wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Eine nähere Konkretisierung, worin diese wirtschaftlichen Gründe gelegen sind, erfolgte nicht. Für den Unabhängigen Finanzsenat scheiden wirtschaftliche Gründe, die einer Übersiedlung der Familie des Bw. entgegenstehen, schon deshalb aus, weil der Bw. im Streitjahr 2009 durchgehend beschäftigt war und sein zu versteuerndes Einkommen € 27.000,00 betrug. Bei solchen Einkünften ist nach Auffassung des Unabhängigen Finanzsenates eine Unzumutbarkeit der Wohnsitzverlegung jedenfalls nicht gegeben. Dass seine Familie der deutschen Sprache nicht mächtig ist, scheidet als Unzumutbarkeitsgrund ebenfalls aus, zumal in der Regel nahezu alle Ausländer, die aus der Region kommen, aus der der Bw. stammt, vor dieser Situation stehen.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass im Jahre 2009 die Voraussetzungen für eine doppelte Haushaltsführung des Bw. nicht gegeben sind. Der Beibehaltung seines Familienwohnsitzes in Kroatien liegen vielmehr private Motive des Bw. zu Grunde, die einer steuerlichen Abzugsfähigkeit der damit zusammenhängenden Kosten entgegenstehen.

Was das Begehr auf Zuerkennung von Telefonkosten anbelangt, so steht es nach Ansicht des Unabhängigen Finanzsenates mit den Erfahrungen des täglichen Berufslebens im Einklang, dass dem Bw. als im Baugewerbe Tätiger (Fliesenleger) derartige Aufwendungen im Zusammenhang mit seinem Beruf erwachsen. Bei Berücksichtigung eines Privatanteiles von 75% der vom Bw. geltend gemachten Telefonkosten verbleiben aus diesem Titel berücksichtigungsfähige Kosten von gerundet € 124,00; diese liegen unter dem Pauschbetrag für Werbungskosten von € 132,00 und wirken sich steuerlich nicht aus.

§ 18 Abs. Z 2 Teilstrich 1 normiert, dass u.a. Prämien zu einer freiwilligen Unfallversicherung Sonderausgaben darstellen.

Die vom Bw. bezahlten Prämien für die Unfallversicherung sind im Jahr 2009 mit € 253,78 als Sonderausgaben zu berücksichtigen, der vom Finanzamt unter diesem Titel gewährte Betrag von € 966,36 wäre somit auf den genannten Betrag zu kürzen.

Aus § 18 Abs. 1 Z 3 lit d EStG 1988 geht hervor, dass Rückzahlungen von Darlehen, die für die Schaffung von begünstigtem Wohnraum oder für die Sanierung von Wohnraum im Sinne der lit a bis c aufgenommen wurden, sowie Zinsen für derartige Darlehen als Sonderausgaben abzugsfähig sind. Dies allerdings mit der Einschränkung, dass es sich um inländischen Wohnraum handeln muss.

Dem Begehr des Bw., die Kreditrückzahlungen als Sonderausgaben in Ansatz zu bringen, ist nicht berechtigt, weil diese Rückzahlungen im Zusammenhang mit Aufwendungen im Ausland und mit im Jahr 2009 als Sonderausgaben nicht in Betracht kommenden Aufwendungen stehen.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe für das Jahr 2009 errechnen sich wie folgt:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit:	
Einkünfte laut Lohnzettel	28.856,86 €
Sonstige Werbungskosten ohne Anrechnung auf den Pauschbetrag	- 220,60 €
Pauschbetrag für Werbungskosten	- 132,00 €
Gesamtbetrag der Einkünfte	28.504,26 €
Pauschbetrag für Sonderausgaben	- 63,45 €
Außergew. Belastungen	- 1.040,00 €
Einkommen	27.400,81 €
Einkommensteuer/Ermittlung Durchschnittssteuersatz Bemessungsgrundlage: Gesamtbetrag der Einkünfte 28.504,26 € + Pauschbetr./Werbungskosten 132,00 € - Werbungsk. unter Pauschbetr. 124,00 € Summe 28.512,26 € Umrechnungszuschlag	2.739,91 €
Bemessungsgrundlage/Durchschnittssteuersatz	30.140,72 €
Steuer vor Abzug der Absetzbeträge	7.331,53 €
Verkehrsabsetzbetrag Arbeitnehmerabsetzbetrag	- 291,00 € - 54,00 €
Steuer für den Durchschnittssteuersatz	6.986,53 €
Durchschnittssteuersatz	23,18%

Steuer 23,18% von 27.400,81 €	6.351,51 €
Steuer sonstige Bezüge wie 13. und 14. Bezug	242,98 €
Einkommensteuer	6.594,49 €
Anrechenbare Lohnsteuer	- 7.101,86 €
Festgesetzte Einkommensteuer	- 507,35 €
Bisher festgesetzte Einkommensteuer	782,18 €
Abgabennachforderung	274,81 €

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. Jänner 2013